

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG —)
— Drucksache 8/3172 —

A. Problem

Selbständige Künstler und Publizisten sind merklich schlechter für ihr Alter gesichert als der Durchschnitt der Erwerbstätigen. Auch für den Krankheitsfall ist ein großer Teil von ihnen nur unzureichend gesichert. Dies wird von allen politischen Kräften als unbefriedigend empfunden.

B. Lösung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzesentwurf im ganzen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen und dabei die folgenden Regelungen beschlossen:

Selbständige Künstler und Publizisten werden, soweit sie nicht schon anderweitig kraft Gesetzes eine Alters- oder Krankenversicherung haben, in die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten - und Krankenversicherung einbezogen.

Sie werden — wie Arbeitnehmer — mit dem halben Beitrag belastet; die andere Beitragshälfte wird von einer neu zu errichtenden Künstlersozialkasse erbracht. Die hierfür erforder-

derlichen Mittel erhält sie zu einem Drittel durch einen Bundeszuschuß, zu zwei Dritteln durch eine Künstlersozialabgabe. Diese wird je nach dem Mittelbedarf, d. h. nach dem Beitragsaufkommen der Versicherten, jährlich von allen Vermarktern von Kunst und Publizistik im Umlageverfahren erhoben, die Werke oder Leistungen von selbständigen Künstlern oder Publizisten gegen Entgelt erworben haben, und zwar nach einem Vomhundertsatz dieser Entgeltsumme. Dabei spielt es keine Rolle, ob in der Entgeltsumme auch Zahlungen an nichtversicherte Künstler und Publizisten enthalten sind. Die Künstlersozialkasse führt die Beitragsanteile der Versicherten, die Künstlersozialabgabe und den Bundeszuschuß zusammen und zahlt daraus für den einzelnen Versicherten den Beitrag an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und den zuständigen Krankenversicherungsträger.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

Die Fraktion der CDU/CSU hat vorgeschlagen, die Finanzierung der anderen Beitragshälfte nicht über die pauschale Umlage (Künstlersozialabgabe) und den pauschalen Bundeszuschuß durchzuführen, sondern über individuelle Beitragszahlungen der Vermarkter und individuelle Beitragszuschüsse aus Bundesmitteln, und die Aufgaben der Künstlersozialkasse anderen bestehenden Stellen zu übertragen. Dies wurde vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit Mehrheit abgelehnt.

D. Kosten

Die zur Abgabe Verpflichteten müssen schätzungsweise eine Summe von 150 Millionen DM jährlich aufbringen. Die Umlage müßte etwa 5 vom Hundert der Honorare usw. betragen. Die Abgabe dürfte weitgehend überwälzbar sein.

Bund

- a) Laufende Mehrausgaben: Beginnend mit 20 Millionen DM für 1981 und 75 Millionen DM für 1982, danach der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung folgend.
- b) Einmalige Mehrausgabe: Bis zu 6 Millionen DM Verwaltungskosten während des Aufbaus der Künstlersozialkasse.
- c) Darlehnsmittel zur Überbrückung der Anlaufzeit, die äußerstenfalls 150 Millionen DM erreichen könnten.
- d) Laufende Mehrausgaben in verhältnismäßig geringer Höhe, soweit der Bund Unternehmen betreibt oder finanziert, die der Künstlersozialabgabe unterliegen.
- e) Steuermindereinnahmen infolge erhöhter Betriebsausgaben durch die Künstlersozialabgabe, soweit diese nicht durch Überwälzung auf die Preise ausgeglichen werden.

Länder und Gemeinden

Laufende Mehrausgaben in verhältnismäßig geringer Höhe, soweit Länder und Gemeinden Unternehmen betreiben oder finanzieren, die der Künstlersozialabgabe unterliegen. Außerdem ebenfalls Steuermindereinnahmen infolge erhöhter Betriebsausgaben durch die Künstlersozialabgabe, soweit sie nicht durch Überwälzung auf die Preise ausgeglichen werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG —) — Drucksache 8/3172 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgende Entschließung anzunehmen:
Die Bundesregierung wird ersucht, dem Bundestag bis zum 31. Dezember 1984 über die weitere Entwicklung der sozialen Lage der selbständigen Künstler und Publizisten sowie über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen zu berichten;
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 13. Mai 1980

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Dr. Becker (Frankfurt)

Berichterstatter

Lutz

Schmidt (Kempten)

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG —)
— Drucksache 8/3172 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung
der selbständigen Künstler und Publizisten
(Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG —)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

ERSTES KAPITEL

Kreis der versicherten Personen

ERSTER ABSCHNITT

Umfang der Versicherungspflicht

§ 1

Selbständige Künstler und Publizisten werden in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

§ 2

(1) Künstler oder Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht nur vorübergehend selbständig erwerbstätig Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt oder als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist.

(2) Als Künstler oder Publizist im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht, wer

1. einen künstlerisch oder publizistisch tätigen Arbeitnehmer ständig beschäftigt oder
2. als Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist, es sei denn, daß er nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 des Handwerkerversicherungsgesetzes versicherungsfrei ist.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung
der selbständigen Künstler und Publizisten
(Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG —)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

ERSTES KAPITEL

Kreis der versicherten Personen

ERSTER ABSCHNITT

Umfang der Versicherungspflicht

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

ZWEITER ABSCHNITT

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

ERSTER UNTERABSCHNITT

ERSTER UNTERABSCHNITT

Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

§ 3

§ 3

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer im *einem Kalenderjahr* aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das ein Sechstel der nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geltenden Bezugsgröße, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt.

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist **für ein Kalenderjahr**, wer in **diesem Jahr** aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das ein Sechstel der nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geltenden Bezugsgröße, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt. **Soweit in anderen gesetzlichen Vorschriften Geringfügigkeitsgrenzen für kürzere Zeiträume festgesetzt sind, sind sie nicht anzuwenden.**

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn ein Guthaben nach § 14 Abs. 1 für dieses Kalenderjahr vorhanden ist und das diesem Guthaben entsprechende Arbeitseinkommen zusammen mit dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen dieses Kalenderjahres die nach § 114 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes geltende Mindestbeitragsberechnungsgrundlage erreicht.

(2) **unverändert**

§ 4

§ 4

In der Rentenversicherung der Angestellten wird nach diesem Gesetz nicht versichert,

In der Rentenversicherung der Angestellten wird nach diesem Gesetz nicht versichert,

1. wer auf Grund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit in der Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, daß die Versicherungsfreiheit auf § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1228 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Reichsknappschaftsgesetzes beruht,
2. wer aus einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit *während eines Kalenderjahres voraussichtlich* ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezieht, *das* mindestens die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt,
3. wer ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder ein Knappschaftsruhegeld bezieht,
4. wer landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für

1. wer auf Grund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit in der Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, daß die Versicherungsfreiheit auf § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1228 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Reichsknappschaftsgesetzes **oder § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 des Handwerkerversicherungsgesetzes** beruht,
2. wer aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder **aus** einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, **wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich** mindestens die Hälfte der **für dieses Jahr geltenden** Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt.
3. **unverändert**
4. wer landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für

Entwurf

Landwirte ist oder ein Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,

5. wer ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule ist oder
6. wer als Wehr- oder Zivildienstleistender rentenversichert ist.

§ 5

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird nach diesem Gesetz nicht versichert, wer

1. nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,
2. nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,
3. nach § 15 oder § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes versichert ist,
4. nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist,
5. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,
6. bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist,
7. nach § 169 oder § 172 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei ist,
8. nach § 173 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit oder
9. nach § 15 oder § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit den in den Nummern 7 und 8 genannten Vorschriften versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Pflicht zur Krankenversicherung für Berufsanfänger

§ 6

(1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 genannten Personenkreis gehört, ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit zur Versicherung für den Krankheitsfall bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder einem Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet.

(2) Die Versicherung bei einem Krankenversicherungsunternehmen ist der Künstlersozialkasse nach-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Landwirte ist, ein Altersgeld oder **nach Vollendung des 60. Lebensjahres Landabgaberechte** nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,

5. **unverändert**
6. **unverändert**

§ 5

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird nach diesem Gesetz nicht versichert, wer

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**
5. **unverändert**
6. **unverändert**
7. **unverändert**
8. **unverändert**
9. nach § 15 oder § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit den in den Nummern 7 und 8 genannten Vorschriften versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,
10. **nicht nur vorübergehend eine nicht unter § 2 Abs. 1 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt.**

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Pflicht zur Krankenversicherung für Berufsanfänger

§ 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

zuweisen. Die Versicherung muß auch für die Angehörigen, für die bei einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Familienkrankenpflege bestehen würde, Vertragsleistungen vorsehen, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen.

(3) In der gesetzlichen Krankenversicherung wird versichert, wer dies beantragt. Über den Antrag entscheidet die Künstlersozialkasse.

(4) Wer innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Pflicht zur Versicherung weder den Nachweis nach Absatz 2 erbringt, noch den Antrag nach Absatz 3 stellt, wird in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag

§ 7

(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung ist frühestens für die Zeit nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Fünfjahresfrist möglich.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen. Falls die Befreiung unmittelbar im Anschluß an die Fünfjahresfrist wirksam werden soll, ist der Antrag bis zu drei Monaten nach Ablauf der Frist zu stellen; in diesem Falle sind die letzten drei Kalenderjahre innerhalb der Fünfjahresfrist maßgebend.

(3) Die Befreiung wirkt im Falle des Absatzes 2 Satz 1 von Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 von Ablauf der Fünfjahresfrist an.

(4) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die Künstlersozialkasse; der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Mitgliedschaft.

(5) Die Befreiung ist von der Künstlersozialkasse zu widerrufen, wenn das Arbeitseinkommen in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt nicht über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren. Der Widerruf wirkt vom Beginn des übernächsten Kalendermonats an, der auf den Tag der *Ausstellung* des Widerrufsbescheids folgt. Der Widerruf wird nicht wirksam, wenn der selbständige

DRITTER UNTERABSCHNITT

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag

§ 7

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Befreiung ist von der Künstlersozialkasse zu widerrufen, wenn das Arbeitseinkommen in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt nicht über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren. Der Widerruf wirkt vom Beginn des übernächsten Kalendermonats an, der auf den Tag der **Bekanntgabe** des Widerrufsbescheids folgt. Der Widerruf wird nicht wirksam, wenn der selbständige

Entwurf

Künstler oder Publizist, dessen Arbeitseinkommen über dem Dreifachen des Betrages liegt, der für das erste dieser drei Jahre als Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung festgelegt war, dies beantragt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Tage der *Ausstellung* des Widerrufsbescheids bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

ZWEITES KAPITEL

Beitragszuschuß der Künstlersozialkasse

§ 8

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit sind, haben Anspruch auf einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag, wenn sie bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung Familienhilfe zustehen würde, Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht aus dem Aufkommen aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuß aufzubringen hätte. Dabei wird jedoch ein Mindestarbeitseinkommen nach § 180 a Abs. 2 und § 393 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung nicht in Ansatz gebracht. Es ist höchstens die Hälfte des Betrages zu zahlen, den der Künstler oder Publizist für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat.

(2) Den Anspruch auf einen Zuschuß hat auch, wer nach § 6 bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Der Anspruch beginnt mit dem Kalendermonat, in dem die Künstlersozialkasse die Pflicht zur Versicherung feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten (§ 16 Abs. 1), so beginnt der Anspruch mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung eingeht.

(3) Den Zuschuß zahlt die Künstlersozialkasse auf Antrag.

DRITTES KAPITEL

Kündigungsrecht

§ 9

Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Künstler oder Publizist, dessen Arbeitseinkommen über dem Dreifachen des Betrages liegt, der für das erste dieser drei Jahre als Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung festgelegt war, dies beantragt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Tage der **Bekanntgabe** des Widerrufsbescheids bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

ZWEITES KAPITEL

Beitragszuschuß der Künstlersozialkasse

§ 8

unverändert

DRITTES KAPITEL

Kündigungsrecht

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung erwirbt.

VIERTES KAPITEL
Aufbringung der Mittel

ERSTER ABSCHNITT
Grundsatz

§ 10

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 11 bis 13), die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und einen Zuschuß des Bundes (§ 33) aufgebracht.

ZWEITER ABSCHNITT
Beitragsanteile des Versicherten

ERSTER UNTERABSCHNITT
Bestimmungsgrößen

§ 11

(1) Der Beitragsanteil des Versicherten zur Erfüllung der Verpflichtungen, die der Künstlersozialkasse zugunsten des Versicherten für das Kalenderjahr gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte obliegen, bemißt sich nach dem Arbeitseinkommen aus einer oder mehreren Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 in diesem Kalenderjahr bis zu der in § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Hat die Versicherung nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist diese Beitragsbemessungsgrenze nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. Für nachgewiesene Ausfallzeiten ist die Beitragsbemessungsgrenze entsprechend herabzusetzen.

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen des Versicherten in einem Kalenderjahr die für ihn in diesem Jahr nach Absatz 1 geltende Beitragsbemessungsgrenze, so bemißt sich der Beitragsanteil auch nach dem höheren Arbeitseinkommen, jedoch höchstens bis zum Zweifachen der in § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Hat die Versicherung nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist die aus Satz 1 sich ergebende Bei-

VIERTES KAPITEL
Aufbringung der Mittel

ERSTER ABSCHNITT
Grundsatz

§ 10

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 11 bis 13), die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und, **soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht**, einen Zuschuß des Bundes (§ 33) aufgebracht.

ZWEITER ABSCHNITT
Beitragsanteile des Versicherten

ERSTER UNTERABSCHNITT
Bestimmungsgrößen

§ 11

(1) Der Beitragsanteil des Versicherten zur Erfüllung der Verpflichtungen, die der Künstlersozialkasse zugunsten des Versicherten für das Kalenderjahr gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte obliegen, bemißt sich nach dem Arbeitseinkommen aus einer oder mehreren Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 in diesem Kalenderjahr bis zu der in § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. **Soweit in anderen gesetzlichen Vorschriften Beitragsbemessungsgrenzen für kürzere Zeiträume festgesetzt sind, sind sie nicht anzuwenden.** Hat die Versicherung nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist die Beitragsbemessungsgrenze nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. Für nachgewiesene Ausfallzeiten ist die Beitragsbemessungsgrenze entsprechend herabzusetzen.

(2) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

tragsbemessungsgrenze um den nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu berücksichtigenden Betrag zu vermindern. Das gleiche gilt für nachgewiesene Ausfallzeiten.

(3) Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens sind auch Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen zu berücksichtigen.

§ 12

Der Beitragsanteil des Versicherten zur Erfüllung der Verpflichtungen, die der Künstlersozialkasse zugunsten des Versicherten gegenüber dem zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung obliegen, bemißt sich nach dem Arbeitseinkommen aus einer oder mehreren Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 bis zu der nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze. Hat die Versicherung nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist diese Jahresarbeitsverdienstgrenze nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. § 11 Abs. 3 gilt.

§ 13

(1) Der Beitragssatz für Beitragsanteile nach § 11 beträgt die Hälfte des in § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzten Beitragssatzes.

(2) Der Beitragssatz für Beitragsanteile nach § 12 beträgt die Hälfte des *mit der Mitgliederzahl gewogenen* durchschnittlichen Beitragssatzes der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und Ersatzkassen für versicherungspflichtige Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *gibt jeweils den am 1. Januar und 1. Juli bestehenden* durchschnittlichen Beitragssatz bekannt; dieser gilt von dem jeweils folgenden 1. April und 1. Oktober an.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Gutschrift

§ 14

(1) Der nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 erhobene Beitragsanteil wird dem Versicherten gutgeschrieben. In diesem Fall setzt die Künstlersozialkasse die nach § 11 Abs. 2 maßgebende

(3) unverändert

§ 12

Der Beitragsanteil des Versicherten zur Erfüllung der Verpflichtungen, die der Künstlersozialkasse zugunsten des Versicherten gegenüber dem zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung obliegen, bemißt sich nach dem Arbeitseinkommen aus einer oder mehreren Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 bis zu der nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze. **Soweit in anderen gesetzlichen Vorschriften Beitragsbemessungsgrenzen für kürzere Zeiträume festgesetzt sind, sind sie nicht anzuwenden.** Hat die Versicherung nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist die Jahresarbeitsverdienstgrenze nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. § 11 Abs. 3 gilt. **Für Zeiten, in denen Anspruch auf Kranken- oder Mutterschaftsgeld besteht oder Beiträge nach § 381 Abs. 3 a der Reichsversicherungsordnung zu entrichten sind, ist die Jahresarbeitsverdienstgrenze entsprechend herabzusetzen.**

§ 13

(1) unverändert

(2) Der Beitragssatz für Beitragsanteile nach § 12 beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Beitragssatzes der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und Ersatzkassen für versicherungspflichtige Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. **Maßgebend ist der jeweils zum 1. Juli vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte** durchschnittliche Beitragssatz. **Er gilt von dem auf die Feststellung folgenden Kalenderjahr an.**

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Gutschrift

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Grenze für das folgende Kalenderjahr um den Arbeitseinkommensbetrag herab, der dem Guthaben entspricht.

(2) Den gutgeschriebenen Beitragsanteil verwendet die Künstlersozialkasse mit einem gleichhohen Betrag aus dem Aufkommen aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuß dazu, in den Jahren, in denen das Jahresarbeitseinkommen des Versicherten die für ihn nach § 126 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes geltende Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, den für den Versicherten zur Rentenversicherung der Angestellten zu entrichtenden Beitrag entsprechend zu erhöhen.

(3) Sind aus den Mitteln der Künstlersozialkasse zugunsten des Versicherten Beiträge nach § 114 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geleistet worden, so wird das Guthaben nach Absatz 1 Satz 1 zunächst dafür verwendet, die Aufwendungen der Künstlersozialkasse insoweit zu ersetzen, als sie von dem Versicherten zu erbringen gewesen wären.

(4) Ist bei Beendigung der Rentenversicherungspflicht nach diesem Gesetz ein Guthaben vorhanden, so ist es dem Versicherten zu erstatten. Auf die Erstattung findet § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Melde- und Beitragsverfahren

§ 15

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder zur Versicherung für den Krankheitsfall verpflichtet ist, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die zur Durchführung der Versicherung und der der Künstlersozialkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen sowie die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Künstlersozialkasse kann den Versicherten durch Zwangsgeld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

§ 16

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder zur Versicherung für den Krankheitsfall verpflichtet ist, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden.

(2) Der Meldepflichtige hat den Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse auszufüllen. Darin ist die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine

DRITTER UNTERABSCHNITT

Melde- und Beitragsverfahren

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

solche Nummer nicht zugeteilt worden, so ist sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

§ 17

(1) Der Versicherte hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalendervierteljahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum Ende des folgenden Kalendermonats vorläufig zu melden. Vorläufige Meldungen für die Kalendervierteljahre sind auch dann zu erstatten, wenn kein Arbeitseinkommen erzielt wurde. Für die Meldung nach Satz 1 und 2 ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.

(2) Die Beitragsanteile des Versicherten sind von der Künstlersozialkasse für einen Kalendermonat bis zum 15. des folgenden Monats durch Abbuchen vom Konto des Versicherten einzuziehen. Vorläufige Berechnungsgrundlage ist ein Drittel des Arbeitseinkommens des letzten Kalendervierteljahres, für das eine Meldung zu erstatten war, bis zur ersten Vierteljahresmeldung ein geschätztes monatliches Arbeitseinkommen, das der Versicherte im Anmeldevordruck nach § 16 Abs. 2 zu melden hat.

(3) Erstattet ein Versicherter trotz Aufforderung der Künstlersozialkasse die vorgeschriebene Meldung seines Arbeitseinkommens nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so kann die Künstlersozialkasse bis zur ordnungsgemäßen Meldung der Berechnung der Beitragsanteile ein Zwölftel der Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde legen.

(4) Der Versicherte hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalenderjahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres endgültig zu melden. Absatz 1 Satz 3 gilt. Die nach Absatz 2 geleisteten Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen. Sie sind mit den Zahlungen auszugleichen, die aufgrund der Meldung nach Satz 1 endgültig zu leisten sind.

(5) Wer lediglich nach § 8 berechtigt ist, hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalenderjahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres zu melden. Absatz 1 Satz 3 gilt. Erstattet er trotz Aufforderung der Künstlersozialkasse diese Meldung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats.

§ 18

(1) Für Beitragsanteile, die der Versicherte eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, kann die Künstlersozialkasse einen einmaligen Säumniszuschlag bis zur Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben.

(2) Für Beitragsanteile, die länger als drei Monate fällig sind, kann die Künstlersozialkasse für jeden

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben; ein Säumniszuschlag nach Absatz 1 kann angerechnet werden. § 24 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 19

Für die Verjährung der Ansprüche auf Beitragsanteile gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 20

Die Künstlersozialkasse hat dem Versicherten und dem nach § 8 Berechtigten jährlich eine Abrechnung zu erteilen, aus der die Berechnung der von ihm und für ihn erbrachten Beitragsleistungen ersichtlich ist.

Vierter Unterabschnitt

Erstattungen

§ 21

(1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile zu erstatten.

(2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile mit künftigen Ansprüchen auf Beitragsanteile verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 22

Sind der Künstlersozialkasse von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu Recht entrichtete Beiträge erstattet worden, so hat sie dem Versicherten die Beträge insoweit zu erstatten, als er sie getragen hat.

Dritter Abschnitt

Künstlersozialabgabe

§ 23

Die Künstlersozialkasse erhebt von den zur Abgabe Verpflichteten (§ 24) eine Umlage (Künstlersozialabgabe) nach einem Vomhundertsatz (§ 26) der Bemessungsgrundlage (§ 25).

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

Vierter Unterabschnitt

Erstattungen

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert

Dritter Abschnitt

Künstlersozialabgabe

§ 23

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ERSTER UNTERABSCHNITT

ERSTER UNTERABSCHNITT

Personenkreis

Personenkreis

§ 24

§ 24

(1) Zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist ein Unternehmer, der eines oder mehrere der folgenden Unternehmen betreibt:

unverändert

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater- und Konzertdirektionen, sofern sie nicht ausschließlich eine vermittelnde Tätigkeit ausüben,
3. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
4. Galerien, Kunsthandel,
5. Werbung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) für Dritte,
6. Variété- und Zirkusunternehmen.

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner verpflichtet:

1. Rundfunkanstalten und
2. Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Musikschulen oder Museen betreiben.

(3) Wird für einen der in Absatz 1 und 2 Genannten eine Leistung oder ein Werk in selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit erbracht, das Entgelt jedoch von einem Dritten geleistet, so ist dieser neben den in Absatz 1 und 2 Genannten gesamtschuldnerisch zur Abgabe verpflichtet.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Bestimmungsgrößen

Bestimmungsgrößen

§ 25

§ 25

(1) Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten oder ein in § 24 Abs. 3 genannter Dritter im Laufe eines Kalenderjahres an Künstler und Publizisten im Sinne des § 2 oder für deren Rechnung an Dritte zahlt, soweit für die Entgelte nicht bereits die Abgabe entrichtet worden ist.

(1) Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten oder ein in § 24 Abs. 3 genannter Dritter im Laufe eines Kalenderjahres an Künstler und Publizisten im Sinne des § 2 zahlt, **auch wenn die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur vorübergehend oder nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird.** Bemessungsgrundlage sind auch die Entgelte, die für Rechnung des Künstlers oder Publizisten an Dritte gezahlt werden, sofern dieser Dritte nicht nach Absatz 3 zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist.

(2) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen,

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Ausgenommen hiervon sind die Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte, sonstige Rechte des Urhebers oder Leistungsschutzrechte an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden.

(3) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Preis, der dem Künstler aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäfts für seine eigene Leistung zusteht, *soweit für den Preis nicht bereits die Abgabe nach Absatz 1 zu entrichten ist.*

§ 26

(1) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe ist so festzusetzen, daß das Aufkommen zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuß ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse für ein Kalenderjahr zu decken.

(2) Der Bedarf der Künstlersozialkasse berechnet sich aus:

1. in dem Kalenderjahr zu erfüllenden Verpflichtungen, die ihr gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und den nach § 8 Berechtigten obliegen,
2. den Verwaltungskosten,
3. dem Soll zur Auffüllung der Betriebsmittel nach § 43 Abs. 2 und
4. den Fehlbeträgen oder Überschüssen des *vorausgegangenen* Kalenderjahres.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bis zum 30. September durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für das folgende Kalenderjahr aufgrund einer Schätzung des Bedarfs nach Absatz 2.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Melde- und Abgabeverfahren

§ 27

(1) Der zur Abgabe Verpflichtete hat nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge zu melden, die Künstlersozialabgabe zu berechnen und diese an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Für die Meldung ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.

(2) *In dem Vordruck ist die Betriebsnummer einzutragen, die dem zur Abgabe Verpflichteten nach § 8 Abs. 2 Buchstabe c der Datenerfassungsverord-*

(3) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Preis, der dem Künstler **oder Publizisten** aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäfts für seine eigene Leistung zusteht.

§ 26

(1) *unverändert*

(2) Der Bedarf der Künstlersozialkasse berechnet sich aus:

1. *unverändert*

Nummer 2 entfällt

3. *unverändert*

4. den Fehlbeträgen oder Überschüssen des **vorvergangenen** Kalenderjahres.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bis zum 30. September durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für das folgende Kalenderjahr auf Grund einer Schätzung des Bedarfs nach Absatz 2; **er kann dabei für bestimmte Sparten der nach § 24 zur Abgabe Verpflichteten je nach dem Beitragsaufkommen der Versicherten dieser Sparte unterschiedliche Vomhundertsätze festsetzen.**

DRITTER UNTERABSCHNITT

Melde- und Abgabeverfahren

§ 27

(1) *unverändert*

Absatz 2 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nung vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2159) zuge-
teilt worden ist. Ist eine Zuteilung nicht möglich, so
vergibt die Künstlersozialkasse die einzutragende
Nummer.

(3) Der zur Abgabe Verpflichtete hat innerhalb
von zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats
eine Vorauszahlung auf die Abgabe unter Angabe
der sich nach Absatz 2 ergebenden Nummer an die
Künstlersozialkasse zu leisten.

(4) Die monatliche Vorauszahlung beträgt ein
Zwölftel der für das vorausgegangene Kalenderjahr
geschuldeten Abgabe. Hat die Abgabepflicht nur
während eines Teils des vorausgegangenen Kalen-
derjahres bestanden, so berechnet sich die Voraus-
zahlung, indem die für das vorausgegangene Kalen-
derjahr geschuldete Abgabe durch die Zahl der
begonnenen Kalendermonate geteilt wird, in denen
die Abgabepflicht bestand.

(5) Die Vorauszahlungspflicht beginnt zehn Tage
nach Ablauf des Monats, bis zu welchem die Künst-
lersozialabgabe zuerst vom Verpflichteten abzu-
rechnen war. Für die Zeit zwischen dem Ablauf eines
Kalenderjahres und dem folgenden 31. März ist die
monatliche Vorauszahlung weiter zu leisten, die für
das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten
war.

§ 28

Die zur Abgabe Verpflichteten haben fortlaufende
Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25
zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens vier
Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die
Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren.
Näheres über Form und Inhalt der Aufzeichnungen
bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung durch Rechtsverordnung.

§ 29

(1) Die zur Abgabe Verpflichteten haben der
Künstlersozialkasse auf Verlangen über alle für die
Erhebung der Künstlersozialabgabe und für die
Durchführung der der Künstlersozialkasse übertra-
genen Aufgaben erforderlichen Tatsachen Auskunft
zu geben und die Unterlagen, aus denen diese Tat-
sachen hervorgehen, insbesondere die in § 28 ge-
nannten Aufzeichnungen, während der Arbeitszeit
nach Wahl der Künstlersozialkasse entweder in
deren oder in ihren eigenen Geschäftsräumen vor-
zulegen. Sind ihre Geschäftsräume gleichzeitig ihre
privaten Wohnungen, so sind sie nur verpflichtet,
die Unterlagen in den Geschäftsräumen der Künst-
lersozialkasse vorzulegen.

(2) Die Künstlersozialkasse kann die zur Abgabe
Verpflichteten durch Zwangsgeld zur Erfüllung ihrer
Pflichten anhalten,

(3) Der zur Abgabe Verpflichtete hat innerhalb
von zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats
eine Vorauszahlung auf die Abgabe an die Künstler-
sozialkasse zu leisten.

(4) Die monatliche Vorauszahlung beträgt ein
Zwölftel der für das vorausgegangene Kalenderjahr
geschuldeten Abgabe. Für die Zeit zwischen dem
Ablauf eines Kalenderjahres und dem folgenden
31. März ist die monatliche Vorauszahlung weiter zu
leisten, die für das vorausgegangene Kalenderjahr
zu entrichten war.

(5) Die Vorauszahlungspflicht beginnt zehn Tage
nach Ablauf des Monats, bis zu welchem die Künst-
lersozialabgabe zuerst vom Verpflichteten abzurech-
nen war. Hat die Abgabepflicht nur während eines
Teils des vorausgegangenen Kalenderjahres bestan-
den, so berechnet sich die Vorauszahlung, indem die
für das vorausgegangene Kalenderjahr geschuldete
Abgabe durch die Zahl der begonnenen Kalender-
monate geteilt wird, in denen die Abgabepflicht be-
stand.

§ 28

unverändert

§ 29

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 30

(1) Für Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen, die der Verpflichtete eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, kann die Künstlersozialkasse einen einmaligen Säumniszuschlag bis zur Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben.

(2) Für Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen, die länger als drei Monate fällig sind, kann die Künstlersozialkasse für jeden angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben; ein Säumniszuschlag nach Absatz 1 kann angerechnet werden. § 24 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 31

Für die Verjährung der Ansprüche auf Künstlersozialabgabe gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Erstattungen

§ 32

(1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe zu erstatten.

(2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten die zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe mit künftigen Ansprüchen auf Künstlersozialabgabe oder Vorauszahlungen verrechnen.

§ 30

unverändert

§ 31

unverändert

§ 31 a

(1) Nach § 24 zur Abgabe Verpflichtete können Ausgleichsvereinigungen bilden und die Aufbringung der Mittel für die von ihnen zu entrichtende Künstlersozialabgabe vertraglich abweichend von diesem Gesetz regeln. Die Rechte und Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten gegenüber der Künstlersozialkasse bleiben unberührt.

(2) Die Ausgleichsvereinigungen sind gegenüber der Künstlersozialkasse berechtigt, für die zur Abgabe Verpflichteten die diesen obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere mit befreiender Wirkung die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlungen zu entrichten.

(3) Die Künstlersozialkasse hat den Ausgleichsvereinigungen mit Einwilligung des zur Abgabe Verpflichteten die Angaben zu machen, die die Ausgleichsvereinigungen zur Ausübung der ihnen nach Absatz 2 zustehenden Rechte benötigen.

(4) Ferner können die Ausgleichsvereinigungen die sich aus § 51 Abs. 5 ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Erstattungen

§ 32

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Vierter Abschnitt
Zuschuß des Bundes

§ 33

(1) Der Zuschuß des Bundes wird für das Jahr 1981 auf *fünfzig* Millionen Deutsche Mark, für das Jahr 1982 auf fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Er verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend § 116 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(2) Der Zuschuß ist zu mindern, soweit er für ein Kalenderjahr 17 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse übersteigt. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuß des übernächsten Jahres zu verrechnen.

Fünftes Kapitel
Überwachung

§ 34

(1) Die Künstlersozialkasse überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe. Entstehen durch die Überwachung der Künstlersozialabgabe Barauslagen, so können sie dem zur Abgabe Verpflichteten auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt durch Rechtsverordnung Überwachungsvorschriften.

Sechstes Kapitel
Bußgeldvorschriften

§ 35

(1) Ordnungswidrig handelt der Versicherte oder zur Versicherung für den Krankheitsfall Verpflichtete, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Abs. 1 auf Verlangen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
2. der Auskunft- oder Vorlagepflicht nach § 15 Abs. 1 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt oder

Vierter Abschnitt
Zuschuß des Bundes

§ 33

(1) Der Zuschuß des Bundes wird für das Jahr 1981 auf **zwanzig** Millionen Deutsche Mark, für das Jahr 1982 auf fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Er verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend § 116 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(2) **unverändert**

(3) **Ferner sind die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse aus dem Bundeszuschuß zu decken.**

Fünftes Kapitel
Überwachung

§ 34

unverändert

Sechstes Kapitel
Bußgeldvorschriften

§ 35

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. der Meldepflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 4 Satz 1 nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt der zur Abgabe Verpflichtete, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht rechtzeitig oder nicht richtig meldet,

2. entgegen § 28 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder

3. der Auskunft- oder Vorlagepflicht nach § 29 Abs. 1 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Künstlersozialkasse.

ZWEITER TEIL

Errichtung einer Künstlersozialkasse

§ 36

(1) Für Zwecke der Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten nach diesem Gesetz wird eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Künstlersozialkasse“ errichtet.

(2) Der Sitz der Künstlersozialkasse ist

§ 37

(1) Bei der Künstlersozialkasse wird ein Beirat aus Persönlichkeiten aus den Kreisen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten gebildet. Dabei sollen die Bereiche Wort, Musik, darstellende und bildende Kunst möglichst angemessen vertreten sein.

(2) Aufgabe des Beirats ist es, den Leiter der Künstlersozialkasse bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirats sowie ihre Stellvertreter werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung berufen. Dabei sollen Vorschläge von Verbänden, die die Interessen der Versicherten oder der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten vertreten, nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Mitglied des Beirats kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden.

(4) Die §§ 40 bis 42 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über Ehrenämter, Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Haftung gelten sinngemäß.

ZWEITER TEIL

Errichtung einer Künstlersozialkasse

§ 36

(1) unverändert

(2) Der Sitz der Künstlersozialkasse ist **Wilhelmshaven**

§ 37

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 38

(1) Den Widerspruchsbescheid im Vorverfahren nach § 85 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes erläßt einer der bei der Künstlersozialkasse zu bildenden Ausschüsse. Es wird jeweils ein Ausschuß für die Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst errichtet.

(2) Jeder Ausschuß setzt sich aus zwei Mitgliedern des Beirats, und zwar je einem Vertreter der Versicherten und der nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteten, und einem Vertreter der Künstlersozialkasse zusammen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Beirats durch den Leiter der Künstlersozialkasse berufen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Für die Mitglieder des Beirats in den Ausschüssen gilt § 37 Abs. 4.

§ 39

(1) Der Leiter der Künstlersozialkasse führt die Geschäfte und vertritt die Künstlersozialkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Aufgaben der Künstlersozialkasse werden von Beamten und von Dienstkräften, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, wahrgenommen.

§ 40

(1) Die Künstlersozialkasse ist Dienstherr im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde des Leiters und der übrigen Beamten ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ernennt und entläßt die Beamten der Künstlersozialkasse, soweit ihm das Recht zur Ernennung und Entlassung von Bundesbeamten allgemein übertragen ist. Er kann diese Befugnis auf den Leiter der Künstlersozialkasse weiterübertragen.

§ 41

(1) Auf die Angestellten und Arbeiter der Künstlersozialkasse sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(2) Arbeitsverträge mit Angestellten der Künstlersozialkasse, die eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV b der Vergütungsordnung zum Bun-

§ 38

unverändert

§ 39

unverändert

§ 40

unverändert

§ 41

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

des-Angestellentarifvertrag oder eine höhere Vergütung erhalten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesversicherungsamtes. Entsprechendes gilt für die Änderung von Arbeitsverträgen, insbesondere für die Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit.

§ 42

(1) Die Künstlersozialkasse weist die zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlichen Verpflichtungsermächtigungen in einem Haushaltsplan aus. Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für die Träger der Rentenversicherung jeweils geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme des Kontenrahmens, entsprechend anzuwenden.

(2) Die Künstlersozialkasse erstellt einen eigenen Kontenrahmen. Er bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes.

(3) Der Leiter der Künstlersozialkasse stellt den Haushaltsplan fest. Er hat den Beirat zu hören.

(4) Der Haushaltsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes, die sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze erstreckt. Der Haushaltsplan ist dem Bundesversicherungsamt spätestens am 1. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

(5) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht genehmigt ist, kann das Bundesversicherungsamt zulassen, daß die Künstlersozialkasse die Ausgaben leistet, die unvermeidbar sind, um ihre rechtlich begründeten Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen.

(6) Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, für das Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind, kann der Leiter der Künstlersozialkasse mit Einwilligung des Bundesversicherungsamtes überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben leisten.

(7) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Leiter der Künstlersozialkasse eine Rechnung aufzustellen. Die Rechnung umfaßt auch den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben der Liquiditätsreserve und des sonstigen Vermögens. Sie ist vom Bundesversicherungsamt zu prüfen. Das Bundesversicherungsamt erteilt die Entlastung.

§ 43

(1) Die Künstlersozialkasse hat kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme und Ausgabeschwankungen (Betriebsmittel) bereitzuhalten. Die Betriebsmittel sollen im Betrag mindestens einer

§ 42

unverändert

§ 43

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Zweimonatsausgabe nach dem Durchschnitt des vor-
aufgegangenen Kalenderjahres entsprechen (Liqui-
ditätssoll).

(2) Solange das Liquiditätssoll nicht vorhanden
ist, hat die Künstlersozialkasse zur Auffüllung der
Betriebsmittel jährlich mindestens 1 vom Hundert
des im *Voranschlag* vorgesehenen Einnahmesolls
(Auffüllungssoll) den Betriebsmitteln zuzuführen.

§ 44

§ 80 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt ent-
sprechend.

§ 45

Die Aufsicht über die Künstlersozialkasse führt
das Bundesversicherungsamt, soweit dieses Gesetz
nichts Abweichendes bestimmt.

§ 46

Die Künstlersozialkasse hat die Versicherten und
die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten über
ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und zu be-
raten.

§ 47

Die Satzung der Künstlersozialkasse erläßt der
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch
Rechtsverordnung. Die Satzung regelt insbesondere
das Nähere zu § 37 (Beirat) und § 38 (Ausschüsse).

DRITTER TEIL

Änderung von Gesetzen

§ 48

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundes-
gesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820 – 1, ver-
öffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 1978
(BGBl. I S. 1710), wird wie folgt geändert:

1. § 166 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „Lehrer, Er-
zieher und Musiker“ durch die Worte „Leh-
rer und Erzieher“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

2. Nach § 180 wird folgender § 180 a eingefügt:

„§ 180 a

(1) Für die nach dem Künstlersozialversiche-
rungsgesetz Versicherten gilt als Grundlohn der
360. Teil des voraussichtlichen Jahresarbeitsein-

§ 44

unverändert

§ 45

unverändert

§ 46

unverändert

§ 47

unverändert

DRITTER TEIL

Änderung von Gesetzen

§ 48

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundes-
gesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820–1, ver-
öffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979
(BGBl. I S. 2241), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

kommens, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen.

(2) Der Grundlohn beträgt höchstens den in § 180 Abs. 1 Satz 3 genannten Betrag, mindestens jedoch den 180. Teil der monatlichen Bezugsgröße."

3. Dem § 182 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt der Anspruch auf Krankengeld mit Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit."

4. § 306 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Absätzen 2 bis 5“ durch die Worte „in den folgenden Absätzen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Im Falle der Versicherung auf Antrag nach § 6 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs des Antrages.“

5. In § 312 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sie endet ohne Feststellung mit dem Beginn des Tages, an dem nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“

6. In § 313 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4“ die Worte „oder nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ eingefügt.

7. Nach § 318 c wird folgender § 318 d eingefügt:

„§ 318 d

Die Künstlersozialkasse hat Beginn und Ende der Versicherung sowie das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten der zuständigen Krankenkasse zu melden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

durch Rechtsverordnung Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Meldungen."

8. § 380 erhält folgende Fassung:

"Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Arbeitgebern, den Versicherten, den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten, dem Bund sowie der Künstlersozialkasse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufzubringen."

9. Nach § 381 a wird folgender § 381 b eingefügt:

„§ 381 b

Die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten trägt die Künstlersozialkasse."

10. § 393 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Beiträge nach § 381 Abs. 3 a hat der Rehabilitationsträger einzuzahlen; die Beiträge nach § 381 b hat die Künstlersozialkasse einzuzahlen."

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten sind monatlich vorläufig nach § 385 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 180 a zu berechnen. Sie sind nach Ablauf eines Kalenderjahres nach dem für dieses Kalenderjahr ermittelten Jahresarbeitseinkommen bis zur Höhe der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 1 Nr. 2), mindestens nach einem Sechstel der jährlichen Bezugsgröße endgültig zu bemessen; als Beitragssatz gilt der Durchschnitt der nach Satz 1 maßgeblichen Beitragssätze der Krankenkassen in dem Kalenderjahr. Die nach Satz 1 geleisteten Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen; sie sind nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Juli des Folgejahres mit den endgültig nach Satz 2 zu leistenden Zahlungen auszugleichen. Hat die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so sind die in Satz 2 genannte Jahresarbeitsverdienstgrenze und die in Satz 2 genannte Mindestbemessungsgrundlage nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen."

11. § 475 c wird gestrichen.

12. In § 505 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „errichtet ist“ die Worte „oder den sie nach § 4 Abs. 1, 4 und 4 a der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) aufnehmen darf“ eingefügt.

8. unverändert

9. unverändert

10. § 393 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten sind monatlich vorläufig nach § 385 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 180 a zu berechnen. Sie sind nach Ablauf eines Kalenderjahres nach dem für dieses Kalenderjahr ermittelten Jahresarbeitseinkommen bis zur Höhe der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 1 Nr. 2), mindestens nach einem Sechstel der jährlichen Bezugsgröße endgültig zu bemessen; als Beitragssatz gilt der Durchschnitt der nach Satz 1 maßgeblichen Beitragssätze der Krankenkasse in dem Kalenderjahr. Die nach Satz 1 geleisteten Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen; sie sind nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Juli des Folgejahres mit den endgültig nach Satz 2 zu leistenden Zahlungen auszugleichen. Hat die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so sind die in Satz 2 genannte Jahresarbeitsverdienstgrenze und die in Satz 2 genannte Mindestbemessungsgrundlage nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen."

11. unverändert

12. In § 505 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „errichtet ist“ die Worte „oder den sie nach § 4 Abs. 1, 4 und 4 a der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241), aufnehmen darf“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

13. § 514 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird hinter den Worten „§§ 318,“ das Wort „318 d“ eingefügt.

13. unverändert

14. Nach § 515 a wird folgender § 515 b eingefügt:

14. unverändert

„§ 515 b

(1) Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten hat die Künstlersozialkasse die Beiträge zu tragen. Sind diese Beiträge höher als die von ihr nach § 393 Abs. 2 zu tragenden Beiträge, so erhebt die Künstlersozialkasse den übersteigenden Betrag von dem Versicherten.

(2) Die Künstlersozialkasse hat die Beiträge an den durch die Satzung der Ersatzkasse bestimmten Tagen einzuzahlen.“

§ 49

Anderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710)*, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Lehrer, Erzieher und Musiker“ durch die Worte „Lehrer und Erzieher“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. selbständige Künstler und Publizisten nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt; beruht diese Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist; sie endet ferner mit dem Tage, an dem nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“

2. In § 82 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten steht der Künstlersozialkasse Antragsrecht und Erstattungsanspruch zu. Sie kann dieses

Anderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189)**, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt; beruht diese Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist; sie endet ferner mit dem Tage, an dem nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Recht nur im Einvernehmen mit den Versicherten oder den nach Absatz 3 Berechtigten ausüben."

3. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten gelten als Arbeits-einkommen auch der Anteil der Beitrags-berechnungsgrundlage, der dem nach § 14 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes verwendeten Guthaben entspricht sowie auch Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen."

b) In Absatz 4 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6 und 11 von dem Versicherten allein; bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 von der Künstlersozial-kasse,"

4. In § 114 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist niedrigste jährliche Beitragsberechnungsgrundlage das Zwölfwache dieses Betrages."

5. Nach § 126 wird folgender § 126 a eingefügt:

„§ 126 a

(1) Der Beitrag für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten wird von der Künstlersozialkasse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entrichtet.

(2) Der Beitrag bemißt sich nach dem Arbeits-einkommen des Versicherten höchstens bis zu der nach § 112 Abs. 2 für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze, mindestens jedoch nach der nach § 114 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Mindestbeitragsberechnungsgrundlage. Hat die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so sind die Beitragsbemessungsgrenze und die Mindestbeitrags-berechnungsgrundlage nur mit dem entsprechen-den Teil zu berücksichtigen. Für nachgewiesene Ausfallzeiten sind die Beitragsbemessungsgrenze und die Mindestbeitragsberechnungsgrundlage entsprechend herabzusetzen.

(3) Die Beiträge für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten werden für ein Kalenderjahr bis zum 31. Juli des Folgejahres von der Künstler-sozialkasse entrichtet. Die Bundesversicherungs-anstalt für Angestellte kann monatlich Vor-schüsse auf die Beitragszahlung verlangen. In diesem Fall muß der monatliche Vorschuß der Summe entsprechen, die sich aus den Abschlags-zahlungen an die Träger der gesetzlichen Kran-kenversicherung nach § 393 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung zuzüglich des zwei-fachen Betrages der nach § 8 des Künstlersozial-

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

versicherungsgesetzes gezahlten Zuschüsse ergibt.

(4) Die Künstlersozialkasse hat die Versicherten, für die von ihr Beiträge zu entrichten sind, sowie die Höhe der beitragspflichtigen Arbeits-einkommen und der Beiträge der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu melden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Meldungen."

6. § 159 wird wie folgt geändert:

Hinter das Wort „Einzugsstellen“ werden die Worte „und der Künstlersozialkasse“ eingefügt.

§ 50

Anderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung

In Artikel 2 § 4 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069), wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Ersatzkassen dürfen die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aufnehmen, wenn diese im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnen, für den die Ersatzkasse zugelassen ist. Die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse befreit von der Mitgliedschaft bei der zuständigen Krankenkasse.“

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51

(1) Wer mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig wird, wird auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, sofern er nicht zu den in § 52 bezeichneten Versicherten gehört.

(2) Voraussetzung für die Befreiung ist, daß er

1. das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres bis zum 30. September 1981 mit Wirkung vom 1. April 1981 oder früher abgeschlossen hat und für diese Versicherung mindestens ebenso viel aufgewendet wird, wie für ihn Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wären.

6. unverändert

§ 50

Anderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung

In Artikel 2 § 4 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241), wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

(4 a) unverändert

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51

(1) Wer mit Inkrafttreten dieses Gesetzes **oder innerhalb der ersten fünf Jahre danach** in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig wird, wird auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, sofern er nicht zu den in § 52 bezeichneten Versicherten gehört.

(2) Voraussetzung für die Befreiung ist, daß er

1. unverändert
2. mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall **der Invalidität**, des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen hat, **die Beiträge für diese Versicherung mindestens dem Betrag entsprechen, der bei Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung von einem Arbeitseinkommen in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach diesem Gesetz ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 30. September 1981 bei der Künstlersozialkasse beantragt. Die Befreiung *erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1981* und kann nicht widerrufen werden.

(4) Über den Befreiungsantrag entscheidet die Künstlersozialkasse.

§ 52

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 2 dieses Gesetzes ist und bis zu diesem Zeitpunkt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung versichert ist, ist abweichend von § 2 Abs. 3 erster Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes ohne Feststellung der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig.

§ 53

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienhilfe zustehen würde, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach bei einer Mitgliedschaft in

(§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) zu entrichten wäre, und die Leistungen nach dem Versicherungsvertrag jährlich mit bestimmten Steigerungsraten erhöht werden oder

3. von einer Einrichtung, die nach § 8 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und von verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 21 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), durch eine Verwertungsgesellschaft errichtet worden ist, im Zeitpunkt der Befreiung satzungsgemäß für den Fall der Invalidität und des Alters sowie für seine Hinterbliebenen Leistungen erwarten kann, die zusammen mit den über die Verwertungsgesellschaft bezogenen urheberrechtlichen Vergütungen mindestens einer Rente aus der Angestelltenversicherung entsprechend, deren Berechnung 40 anrechnungsfähige Versicherungsjahre und ein Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage von 100 zugrunde liegt, wenn diese Leistungen jährlich erhöht werden.

(3) Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach diesem Gesetz ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 30. September 1986 bei der Künstlersozialkasse beantragt. Die Befreiung **wirkt vom Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist**, und kann nicht widerrufen werden.

(4) **unverändert**

(5) Wer nach dieser Vorschrift befreit ist, kann jedes Mal, wenn er von einem nach § 24 zur Abgabe Verpflichteten Entgelt erhält, von diesem einen Zuschlag zur anteilmäßigen Deckung der Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 2 verlangen.

§ 52

unverändert

§ 53

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

der gesetzlichen Krankenversicherung den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz befreit.

(2) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Künstlersozialkasse zu stellen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an und kann nicht widerrufen werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden sind. Die Vorschriften des § 8 über einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag finden Anwendung.

(3) Über den Befreiungsantrag entscheidet die Künstlersozialkasse.

§ 54

§ 6 gilt auch für Künstler und Publizisten, die ihre Tätigkeit nach dem 1. April 1976 aufgenommen haben.

§ 55

Für selbständige Künstler, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 166 Nr. 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind, bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung unabhängig von der Feststellung der Versicherungspflicht durch die Künstlersozialkasse bestehen.

§ 56

Im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten die folgenden Besonderheiten:

1. Der Vomhundertsatz, nach dem die Künstlersozialabgabe zu erheben ist (§ 26), beträgt 8 vom Hundert.
2. Die Vorauszahlung nach § 27 Abs. 3 bemißt sich nach der Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe, die sich nach § 25 für das Jahr 1980 ergeben würde.
3. Die Meldung nach § 27 Abs. 1 ist bis zum 30. April 1981 zu erstatten; die erste Vorauszahlung nach § 27 Abs. 3 ist bis zum 10. Mai 1981 zu leisten.

§ 54

§ 6 gilt auch für Künstler und Publizisten, die ihre Tätigkeit nach dem 1. Oktober 1976 aufgenommen haben.

§ 55

unverändert

§ 56

Für das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes und die beiden folgenden Jahre gelten die nachstehenden Besonderheiten:

1. Wenn mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 7 Abs. 1 vorliegen, ist der Antrag nach § 7 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 1981 zu stellen. In diesem Fall wirkt die Befreiung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an.
2. Für den Beitragssatz nach § 13 Abs. 2 ist für die Jahre 1981 und 1982 der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum 1. Juli 1981 festgestellte durchschnittliche Beitragssatz maßgebend.
3. Wer nach § 24 zur Abgabe verpflichtet ist, hat bis zum 31. März 1982 die Entgeltsumme zu melden, die sich nach § 25 für das Jahr 1981 ergeben hätte. Die Bemessungsgrundlage der für das Jahr 1981 geschuldeten Künstlersozialabgabe beträgt ein Drittel dieses Betrages. Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt für die Jahre 1981 und 1982 5 vom Hundert.
4. Der zur Abgabe Verpflichtete hat bis zum 31. Oktober 1981 die Entgeltsumme zu melden, die sich nach § 25 für das Jahr 1980 ergeben hätte. Als Vorauszahlung nach § 27 Abs. 2 hat er für die

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Zeit vom 1. Oktober 1981 bis zum 28. Februar 1982 5 vom Hundert eines Zwölftels dieses Betrages zu leisten. Als Vorauszahlung für die Zeit vom 1. März 1982 bis zum 28. Februar 1983 hat er 5 vom Hundert eines Zwölftels des Betrages zu leisten, der sich aufgrund der Meldung nach Nummer 3 Satz 1 ergibt.

§ 57

Die Künstlersozialkasse erhält für die Jahre 1981 und 1982 ein zinsloses Darlehen aus Bundesmitteln rückzahlbar in gleichbleibenden jährlichen Raten in den Jahren 1984 bis 1986. Die Raten sind mit dem Bundeszuschuß zu verrechnen.

§ 58

Bis zum 31. März 1981 werden die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht. Der Zuschuß beträgt höchstens 6 Millionen DM.

§ 59

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 60

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 1981 in Kraft.

(2) Am 1980 treten in Kraft:

1. Der zweite Teil,
2. § 28 Satz 3,
3. § 48 Nr. 7 insoweit, als danach in die Reichsversicherungsordnung § 318 d Satz 2 eingefügt wird,
4. § 49 Nr. 5 insoweit, als dadurch in das Angestelltenversicherungsgesetz § 126 a Abs. 4 Satz 2 eingefügt wird und
5. § 58.

§ 57

Die Künstlersozialkasse erhält für die Jahre 1981 bis 1983 ein zinsloses Darlehen aus Bundesmitteln, rückzahlbar in gleichbleibenden jährlichen Raten in den Jahren 1985 bis 1987. Die Raten sind mit dem Bundeszuschuß zu verrechnen.

§ 58

Bis zum 30. September 1981 werden die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht. Der Zuschuß beträgt höchstens 6 Millionen DM.

§ 59

unverändert

§ 60

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Becker (Frankfurt), Lutz und Schmidt (Kempten)

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz —KSVG —) — Drucksache 8/3172 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 178. Sitzung am 12. Oktober 1979 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in insgesamt fünf Sitzungen erörtert, darunter in zwei öffentlichen Informationssitzungen am 28. und 29. November 1979.

Bei den Informationssitzungen wurden Sachverständige aus dem Bereich von Kunst und Publizistik, Vertreter von Gewerkschaften und Verbänden der Künstler und Publizisten und von Verbänden der Vermarkter von Kunst und Publizistik sowie von Sozialversicherungsträgern und Krankenversicherungsunternehmen zu dem Gesetzentwurf gehört. Dabei haben die Gewerkschaften und die Verbände der Künstler und Publizisten — mit Ausnahme der kleinen Gruppe der über die GEMA-Sozialkasse gesicherten — den Gesetzentwurf, insbesondere das darin vorgesehene Finanzierungskonzept (Umlage) mit Nachdruck begrüßt. Eine individuelle Beitragszahlung der Vermarkter, wie sie in dem vom Bundesverband der Zeitungsverleger und ähnlich in den von der Fraktion der CDU/CSU beantragten Änderungen vorgesehen ist, haben sie dagegen weit überwiegend abgelehnt. Die Verbände der Vermarkter von Kunst und Publizistik haben sich ebenfalls zu dem Ziel einer besseren sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten bekannt, aber den im Gesetzentwurf eingeschlagenen Weg einhellig abgelehnt. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat erklärt, daß die Übernahme der Aufgaben der Künstlersozialkasse ihr zwar möglich, aber wenig wünschenswert erscheine. Die Krankenversicherungsträger haben sich dahin gehend geäußert, daß sie Wert darauf legten, selbst über die Versicherungspflicht zu entscheiden, haben jedoch keine Neigung gezeigt, alle anderen Aufgaben der Künstlersozialkasse zu übernehmen. Im übrigen wird auf die Protokolle Nr. 76 und 78 über die Informationssitzungen sowie auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen Bezug genommen. Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Organisationen wurden in die Ausschußberatungen einbezogen.

Der Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 5. März 1980 das Vorhaben der sozialen Sicherung der Künstler aus kulturpolitischer Sicht begrüßt.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner am gleichen Tage mit Mehrheit (Fraktionen der SPD und FDP) beschlossenen Stellungnahme das Vorhaben begrüßt, weitere Maßnahmen zur Förderung von Kunst und Literatur gefordert und eine Senkung des Vomhundertsatzes der Künstlersozialabgabe in der Anlaufphase angeregt; die Minderheit (Fraktion der CDU/CSU) hat das Ziel bejaht, jedoch gegen den Regierungsentwurf weitgehende Bedenken erhoben und seine Umgestaltung für notwendig gehalten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 19. März 1980 das Vorhaben begrüßt und empfohlen, eine Senkung des Abgabesatzes zu erwägen und nach einer Regelung zu suchen, die eine angemessene Berücksichtigung bestehender Versorgungswerke, insbesondere der GEMA, ermöglicht; er hat außerdem empfohlen, die Bundesregierung zu bitten, nach drei Jahren einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes vorzulegen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 13. Mai 1980 seine Beratungen abgeschlossen und mit Mehrheit (Fraktionen der SPD und FDP) beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Regierungsentwurfs mit den unter B. im einzelnen erläuterten Änderungen zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat seine Beschlüsse vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses gefaßt. Der Haushaltsausschuß wird gem. § 96 GO dem Bundestag gesondert berichten.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Regierungsentwurf, dem die Mehrheit des Ausschusses — wenn auch mit einigen Änderungen — gefolgt ist, sieht in seinen Grundzügen folgendes vor:

1. Der erste Teil enthält die Vorschriften über den versicherten Personenkreis (a) und über die Aufbringung der Mittel (b).
 - a) Danach werden alle selbständigen Künstler und Publizisten, nämlich alle Personen, die nicht nur vorübergehend selbständig erwerbstätig Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren oder als Schriftsteller, Journalisten oder in anderer Weise publizistisch tätig sind, in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, soweit sie nicht bereits anderweitig kraft Gesetzes ausreichend sozial gesichert sind. Als gesichert in diesem Sinne werden angesehen

vor allem Beamte und Personen mit beamtenähnlicher Versorgung, ferner hinsichtlich der Rentenversicherung Personen mit einem mindestens durchschnittlichen Arbeitsentgelt aus einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung, hinsichtlich der Sicherung für den Krankheitsfall alle bereits anderweitig in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogenen oder nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfreien Personen.

Eine Sonderregelung besteht für Berufsanfänger insoweit, als für sie in den ersten fünf Jahren ihrer Berufstätigkeit eine Pflicht zur Versicherung gegen den Krankheitsfall besteht, die wahlweise durch Abschluß eines qualifizierten Versicherungsvertrages mit einem Krankenversicherungsunternehmen oder durch Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt werden kann.

Von der Krankenversicherungspflicht wird auf Antrag befreit, wer in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die in diesen drei Jahren als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren; sinkt das Arbeitseinkommen in einem Dreijahreszeitraum wieder unter diese Grenze, wird die Befreiung widerrufen.

- b) Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die berufliche Situation von selbständigen Künstlern und Publizisten vielfach der von Arbeitnehmern ähnlich ist. Deshalb ist vorgesehen, daß die Versicherten — wie Arbeitnehmer — die Hälfte des Beitrages tragen. Sie zahlen hierfür ihren Beitragsanteil an eine besondere Einrichtung, die Künstlersozialkasse.

Die andere Beitragshälfte soll zu zwei Dritteln durch eine Abgabe aufgebracht werden, die im Umlageverfahren in der Hauptsache von Unternehmen oder Institutionen erhoben wird, die darauf ausgerichtet sind, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen, sie zu verwerten und daraus unmittelbar Einnahmen zu erzielen. Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind nach dem Gesetzentwurf alle Entgelte, die die im Gesetz aufgezählten zur Abgabe Verpflichteten für künstlerische Werke oder Leistungen an selbständige Künstler oder Publizisten zahlen. Einzubeziehen sind auch Entgelte an solche selbständigen Künstler und Publizisten, die nicht nach diesem Gesetz versichert sind. Damit soll verhindert werden, daß Künstler oder Publizisten, die bereits eine soziale Sicherung — z. B. als Beamte — haben oder die im Ausland leben und deshalb nicht nach diesem Gesetz versichert sind, dem Abgabepflichtigen die Abgabe ersparen und dadurch gegenüber den Versicherten einen Konkurrenzvorteil erhalten. Der Vomhundertsatz der Umlage wird jährlich nach dem Bedarf festgesetzt.

Das restliche Drittel der Beitragshälfte, die nicht von den Versicherten getragen wird, wird durch einen Bundeszuschuß gedeckt; er ist für das Jahr 1982 auf 75 Millionen DM festgesetzt und ändert sich danach entsprechend der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Dieser Bundeszuschuß soll vor allem dazu dienen, die Künstlersozialabgabe insoweit abzulösen, als Beiträge von Künstlern und Publizisten auf Arbeitseinkommen beruhen, das sie nicht von abgabepflichtigen Vermarktern, sondern unmittelbar aus Geschäften mit Endabnehmern, z. B. Privatkunden, erzielt haben.

2. Der zweite Teil des Gesetzentwurfs enthält die Vorschriften über die Errichtung einer Künstlersozialkasse, deren Aufgaben vor allem darin bestehen sollen, die Versicherten und die abgabepflichtigen Vermarkter zu erfassen, über die Versicherungs- bzw. Abgabepflicht zu entscheiden, die Beitragsanteile der Versicherten und die Künstlersozialabgabe einzuziehen, sie mit dem Bundeszuschuß zusammenzuführen und daraus die einzelnen individuellen Beiträge für die Versicherten an die Versicherungsträger abzuführen sowie die Beitragszuschüsse an die privat Krankenversicherten zu zahlen. Die Künstlersozialkasse soll rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Bundesversicherungsamts sein. Bei ihr wird ein Beirat von Persönlichkeiten aus den Kreisen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten gebildet, die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aufgrund von Vorschlägen der Verbände berufen werden und vor allem mit ihrer Sachkunde den Leiter der Künstlersozialkasse beraten sollen.
3. Der dritte Teil des Gesetzentwurfs regelt im wesentlichen das Verhältnis der Künstlersozialkasse zu den Versicherungsträgern, denen sie als Beitragsschuldner gegenübertritt. Hierfür werden einzelne Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes geändert.
4. Der vierte Teil des Gesetzentwurfs enthält Übergangs- und Schlußvorschriften. Insbesondere sieht der Regierungsentwurf vor, daß sich selbständige Künstler und Publizisten bei Inkrafttreten des Gesetzes von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen können, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben oder einen etwa gleichwertigen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben. Ebenso sieht der Regierungsentwurf bei Inkrafttreten die Möglichkeit der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für diejenigen Künstler und Publizisten vor, die einen etwa gleichartigen Versicherungsvertrag bei einem Krankenversicherungsunternehmen abgeschlossen haben.

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist im Regierungsentwurf hinsichtlich der materiellen Bestimmungen auf den 1. April 1981 vorgesehen.

III. Beratung im Ausschuß

Über das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, eine Verbesserung der sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten zu erreichen, bestand im Ausschuß bei allen Fraktionen Übereinstimmung. Auch darüber, daß hierzu grundsätzlich die Einbeziehung der Künstler und Publizisten in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung notwendig ist, bestand Übereinstimmung; allerdings sprachen sich die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion für Befreiungsmöglichkeiten von der Renten- und Krankenversicherungspflicht für den Fall aus, daß der Künstler oder Publizist eine gleichartige Vollsicherung für das Alter und den Krankheitsfall durch ein bestehendes oder noch zu errichtendes Versorgungswerk hat.

Im übrigen indessen gingen die Ansichten auseinander, insbesondere hinsichtlich der Finanzierungsmethode.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen bejahten das Finanzierungskonzept des Regierungsentwurfs, also die Aufbringung der nicht von den Versicherten zu tragenden Beitragshälfte zu zwei Dritteln durch eine von allen Vermarktern von Kunst und Publizistik zu leistende, von der Summe aller Entgelte an Künstler und Publizisten berechnete Umlage (Künstlersozialabgabe) sowie zu einem Drittel durch einen Bundeszuschuß.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion wandten sich in erster Linie gegen die Künstlersozialabgabe. Sie sei verfassungsrechtlich bedenklich, weil Vermarkter die Abgabe auch für Umsätze mit Personen zahlen müssen, die nicht nach dem Gesetz versichert sind. Auch führe die Künstlersozialabgabe zu ungleichen und ungerechten Belastungen der verschiedenen Vermarktergruppen, und die Belastung bei einigen Branchen könne zu einer Gefährdung der kulturellen Institutionen, zur Schmälerung des kulturellen Angebots und damit zur Verarmung der kulturellen Landschaft führen.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU sprachen sich für eine individuelle Beitragszahlung der Vermarkter und einen individuellen Zuschuß aus Bundesmitteln aus: Der versicherte Künstler oder Publizist soll demnach entsprechend seinem Arbeitseinkommen den halben Renten- und Krankenversicherungsbeitrag an den für ihn zuständigen Krankenversicherungsträger zahlen. Ebenso soll der einzelne Vermarkter, der Werke oder Leistungen eines versicherten Künstlers oder Publizisten verwertet, ca. 15 v. H. des Entgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze (gesetzlicher Arbeitgeberanteil für Renten- und Krankenversicherung) als seinen Beitragsanteil an den für den Versicherten zuständigen Krankenversicherungsträger entrichten. Überzahlungen, die entstehen, weil viele selbständige Künstler und Publizisten für eine Vielzahl von Vermarktern tätig werden, sollen nach Jahresschluß nach Quotierung entsprechend den Anteilen an der Entgeltsumme den Vermarktern erstattet werden. Soweit Künstler und Publizisten Einkommen ohne Beteiligung eines Vermarkters erzielen (Selbstvermarktung), soll das

Bundesversicherungsamt die andere Beitragshälfte an den Krankenversicherungsträger aus Bundesmitteln entrichten. Außerdem soll das Bundesversicherungsamt aus Bundesmitteln für alle versicherten Künstler und Publizisten einen individuellen Beitragszuschuß in Höhe eines Mindestbeitrags an die Krankenversicherungsträger entrichten, und es soll den Krankenversicherungsträgern auch ihren Verwaltungsaufwand erstatten. Die Krankenversicherungsträger sollen die Rentenversicherungsbeiträge für die Künstler und Publizisten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weiterleiten. Damit könne die Künstlersozialkasse entfallen.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben die Auffassung vertreten, diese Lösung sei dem System der Sozialversicherung konform; die Vermarkter würden nicht über Gebühr belastet, so daß sie nach wie vor ihr Mäzenatentum ausüben könnten. Ein Ausweichen auf ausländische Vermarkter werde nicht mehr provoziert. Wettbewerbsnachteile für deutsche Künstler und Publizisten seien erfahrungsgemäß kaum zu erwarten. Die erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken würden ausgeräumt, die Verwaltung werde vereinfacht, eine neue aufwendige Bürokratie überflüssig, und die Bundesmittel würden in wirtschaftlicher Weise zugunsten der Künstler und Publizisten verwendet. Dadurch würden auch befriedigende Leistungen an Künstler und Publizisten im Alter und bei Krankheit erreicht.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben deshalb eine Vielzahl von Änderungsanträgen gestellt, die dem Zweck dienen sollen, den Regierungsentwurf im Sinne der dargelegten Grundvorstellungen der Oppositionsfraktion über die Finanzierung umzugestalten.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen sind den Vorstellungen der Fraktion der CDU/CSU vor allem mit folgenden Begründungen entgegengetreten: Die individuelle Beitragszahlung der Vermarkter nur für Versicherte führe — wie z. B. die Erfahrungen mit dem Folgerecht nach § 26 des Urheberrechtsgesetzes gezeigt hätten — dazu, daß die Vermarkter statt derjenigen Künstler und Publizisten, die durch das Gesetz sozial gesichert werden sollen, andere, nämlich nicht versicherte Künstler und Publizisten beschäftigen, weil sie in diesem Fall den Sozialversicherungsbeitrag sparen (ca. 15 v. H. des Entgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze = gesetzlicher Arbeitgeberanteil für Renten- und Krankenversicherung). Dadurch würden die versicherten Künstler und Publizisten aus dem Markt gedrängt, und damit werde das sozialpolitische Ziel des Gesetzes verfehlt. Aus diesem Grunde hätten die Künstler und Publizisten eine solche Lösung auch in der Sachverständigenanhörung mit Entschiedenheit abgelehnt. Weiterhin sei das vorgeschlagene Beitragsverfahren praktisch nicht zu verwirklichen, weil selbständige Künstler und Publizisten typischerweise für eine Vielzahl von Vermarktern nebeneinander tätig sind. Die Künstler und Publizisten müßten der Einzugsstelle laufend melden, welche Entgelte sie von welchen Vermarktern bekommen hätten. Da sich die Vermarkter eines einzelnen Versicherten über das gesamte Bundesgebiet verteilen, müßte sich jede Einzugsstelle (ca.

300) mit den über das gesamte Bundesgebiet verstreuten Vermarktern in Verbindung setzen und ihnen die entsprechenden Beiträge aufgeben. Die dabei notwendige Abgleichung erscheine schon undurchführbar. Viel gewichtiger aber sei, daß dieses Verfahren zunächst zu einer enormen finanziellen Mehrbelastung der Vermarkter führe, weil zunächst Beiträge ohne Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen eingezogen würden und die zu erwartenden erheblichen Überzahlungen erst nach mehr als Jahresfrist erstattet würden. Das sei weder finanziell noch rechtlich vertretbar. Bei diesem Verfahren werde der Verwaltungsaufwand der im Regierungsentwurf vorgesehenen Künstlersozialkasse um ein Mehrfaches überschritten. Es entstehe aber nicht nur ein erheblicher Mehraufwand bei den Einzugsstellen durch das Abrechnungsverfahren mit den Vermarktern, sondern auch ein weiterer erheblicher Verwaltungsaufwand durch die Verteilung des Bundeszuschusses auf die einzelnen Einzugsstellen. Denn jede Einzugsstelle müsse hinsichtlich des Beitragsanteils für Selbstvermarktung — und sei er auch noch so gering — einen Beitragszuschuß aus Bundesmitteln beim Bundesversicherungsamt anfordern. Neben den hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwand treten noch Abrechnungen zwischen Bundesversicherungsamt und allen Einzugsstellen (ca. 300). Darüber hinaus erscheine es in keiner Weise sozialpolitisch gerechtfertigt und mit dem System der Sozialversicherung vereinbar, daß auch den Hochverdienenden ein Beitragszuschuß aus Bundesmitteln gezahlt werde. Im übrigen haben die Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP gegen die Änderungsanträge der Oppositionsfraktion eingewandt, daß sie mit vielen verbleibenden Vorschriften des Gesetzentwurfs nicht vereinbar seien, zum Teil auch untereinander widersprüchlich seien.

Mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen wurden alle Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Die Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP haben ihrerseits Änderungsanträge gestellt, die den Wünschen der Vermarkter entgegenkommen. Vor allem soll durch sie den Vermarktern die Möglichkeit eröffnet werden, Ausgleichsvereinigungen zu gründen und untereinander die Abgabelast abweichend vom Gesetz zu verteilen. Ferner soll der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bei der jährlichen Festsetzung des Vomhundertsatzes der Künstlersozialabgabe den Abgabesatz für einzelne Sparten von Vermarktern unterschiedlich festsetzen können. Durch beide Änderungen soll eine elastischere Ausgestaltung der Künstlersozialabgabe erreicht werden, die sich eventuell ergebenden unterschiedlichen Situationen bei Gruppen von Vermarktern besser Rechnung trägt. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach einer Anlaufzeit des Gesetzes und nachdem die notwendigen Daten vorliegen, unterschiedliche Vomhundertsätze festsetzt; wenn die Daten dies erforderlich erscheinen lassen. Ferner beantragten die Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP eine Änderung dahin, daß auch die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse voll

aus dem Bundeszuschuß gedeckt werden sollen, ohne daß allerdings der im Regierungsentwurf vorgesehene absolute Höchstbetrag überschritten werden soll.

Weitere Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und FDP zielen darauf ab, die im Regierungsentwurf bei Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten zu erweitern, indem auch die Alterssicherung durch ein Versorgungswerk unter bestimmten Umständen als Befreiungsgrund anerkannt wird; die Befreiungsmöglichkeiten sollen weiterhin auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erstreckt werden. Ferner soll das Inkrafttreten der materiellen Bestimmungen um ein halbes Jahr auf den 1. Oktober 1981 hinausgeschoben werden, um der Künstlersozialkasse eine größere Vorlaufzeit zu gewähren.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den aus Teil B. ersichtlichen Änderungen mit der Mehrheit der Stimmen der Regierungskoalition beschlossen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit die Vorschriften des Regierungsentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf — Drucksache 8/3172 — verwiesen.

Die Änderungen des Regierungsentwurfs gehen auf Anträge der Fraktionen der SPD und FDP zurück. Sie wurden mit den Stimmen der Mitglieder dieser Fraktionen vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung angenommen.

Zu § 3 Abs. 1

Die Änderung im Satz 1 soll klarstellen, daß der Wegfall des Versicherungsschutzes bei geringfügigem künstlerischem Einkommen nur für das Kalenderjahr eintritt, in dem das Einkommen voraussichtlich unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Hinsichtlich der Anfügung des Satzes 2 wird auf die Begründung zu der Änderung in § 11 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 4

Die Änderung in Nummer 1 soll klarstellen, daß Handwerker, die diese Tätigkeit nur im Nebenberuf ausüben und deshalb nicht nach dem Handwerkerversicherungsgesetz versichert sind, nicht vom Schutz des Künstlersozialversicherungsgesetzes ausgeschlossen sein sollen, wenn sie künstlerisch oder publizistisch tätig sind.

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß Selbständige (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte), die neben dieser Tätigkeit auch noch künstlerisch oder publizistisch tätig sind, in die Rentenversicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz einbezogen werden. Ausgehend von der Zielsetzung des Entwurfs und der Situation des angesprochenen Personenkreises erscheint es unter den genannten Voraussetzungen nicht notwendig, sie in die Rentenversicherungspflicht einzubeziehen. Dies soll durch die Neufassung der Nummer 2 sichergestellt werden.

Durch die Ergänzung in Nummer 4 wird der Bezug von Landabgaberechte dem Bezug von Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte gleichgestellt und führt damit zur Versicherungsfreiheit nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, allerdings nur dann, wenn die Landabgaberechte dieselbe Funktion erfüllt wie das Altersgeld.

Zu § 5

Hinsichtlich der Begründung für die Anfügung der Nummer 10 wird auf die Begründung zur Neufassung des § 4 Nr. 2 verwiesen.

Zu § 7 Abs. 5

Diese Änderung ist eine Anpassung an die im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Verwaltungsakten vorgesehene Regelung.

Zu § 10

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß der Bundeszuschuß grundsätzlich dazu dienen soll, die Vermarkter insoweit von der Künstlersozialabgabe zu entlasten, als das Beitragsaufkommen der Versicherten aus Geschäften stammt, die sie nicht mit Vermarktern getätigt haben (sogenannte Selbstvermarktung).

Zu § 11 Abs. 1

Eine Besonderheit der Einkommenserzielung aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit besteht darin, daß die Einnahmen außergewöhnlich stark schwanken und unregelmäßig fließen. Deshalb muß, wenn es auf die Höhe dieses Einkommens ankommt, ein möglichst großer Berechnungszeitraum zugrunde gelegt werden. Den Willen des Regierungsentwurfs, immer auf ein ganzes Kalenderjahr abzustellen, soll der nach Satz 1 einzufügende Satz noch mehr verdeutlichen.

Zu § 12

Zur Begründung für die Einfügung des neuen Satzes 2 wird auf die Begründung zur Änderung in § 11 Abs. 1 verwiesen.

Der angefügte Satz 4 entspricht einem Ersuchen des Bundesrates (siehe Drucksache 8/3172 Anlage 2 Nr. 6). Die Änderung der Beitragsbemessungsgrenze für die Beitragsanteile, die der Künstler an die Künstlersozialkasse für seine Krankenversicherung zu zahlen hat, folgt daraus, daß nach § 383 RVO für Zeiten des Bezuges von Kranken- oder Mutterschaftsgeld oder in der Zeit, in der Rehabilitations-träger Beitragsverpflichtete sind, keine Krankenkassenbeiträge zu entrichten sind.

Zu § 13 Abs. 2

Die Worte, deren Streichung vorgeschlagen wird, sind überflüssig.

Die vorgeschlagene Neufassung des Satzes 2 ermöglicht die Anwendung eines einheitlichen Beitragsatzes innerhalb eines Jahres.

Zu § 25

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 soll klarstellen, daß alle Entgelte für Werke oder Leistungen, die in selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit erbracht werden, der Abgabepflicht unterliegen.

Durch die Änderung des letzten Halbsatzes des Absatzes 1 wird klargestellt, daß im Falle der Veräußerung eines künstlerischen Werkes im Wege des Kommissionsgeschäfts der Kommissionär die Abgabe zu erbringen hat. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Begriff des Kommissionsgeschäfts in Absatz 3 nicht im strengen Sinn des § 383 des Handelsgesetzbuches zu verstehen ist, also nicht auf Waren oder Wertpapiere beschränkt ist, sondern — den hier gegebenen Verhältnissen Rechnung tragend — auch Rechtsgeschäfte über andere Gegenstände (z. B. Urheberrechte) umfaßt, die im eigenen Namen für Rechnung von Künstlern oder Publizisten abgeschlossen werden.

Der letzte Halbsatz in Absatz 3 ist durch die Änderung des letzten Halbsatzes in Absatz 1 überflüssig geworden.

Zu § 26

Die Streichung der Nummer 2 in Absatz 2 trägt der Anfügung des Absatzes 3 an § 33 Rechnung.

Die Anfügung an Absatz 3 soll unterschiedlichen Verhältnissen in einzelnen Sparten der Vermarkter Rechnung tragen.

Zu § 27

Die Regelung in Absatz 2 ist unpraktikabel und wird daher gestrichen. Nicht alle Abgabepflichtigen haben Arbeitnehmer und daher bereits eine Betriebsnummer der Bundesanstalt für Arbeit, so daß die Künstlersozialkasse in diesen Fällen ohnehin eine eigene Nummer vergeben müßte. Dann ist es einfacher, wenn die Künstlersozialkasse einheitlich für alle Abgabepflichtigen eine eigene Nummer vergibt. Die Streichung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung. Bei dem Austausch des jeweiligen Satzes 2 in den Absätzen 4 und 5 handelt es sich um die Berichtigung eines Satzfehlers.

Zu § 31 a

Durch die Einfügung dieser Vorschrift sollen die zur Abgabe Verpflichteten mehr Gestaltungsfreiheit, nämlich die Möglichkeit erhalten, untereinander vertraglich die Belastung durch die Künstlersozialabgabe anders als im Gesetz vorgesehen zu verteilen, um auf diese Weise besonderen Verhältnissen, wie sie innerhalb bestimmter Gruppen von Vermarktern bestehen können, Rechnung zu tragen. Deshalb wird die Künstlersozialkasse — im Rahmen des gebotenen Datenschutzes — zu der hierfür erforderlichen Mitwirkung berechtigt und verpflichtet.

Soweit es zwischen Vermarktern nicht zur Gründung von Ausgleichsvereinigungen kommt oder die den Vermarktern gegenüber der Künstlersozialkasse obliegenden Pflichten nicht erfüllt werden, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

Absatz 4 ergänzt die in § 51 Abs. 5 vorgesehene Regelung.

Zu § 33

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folge der Verschiebung des Datums des Inkrafttretens (§ 60 Abs. 1).

Durch die Anfügung von Absatz 3 soll erreicht werden, daß die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse aus dem nach Absatz 1 festgesetzten Bundeszuschuß ohne Rücksicht auf die in Absatz 2 festgelegte Begrenzung gedeckt werden.

Zu § 36 Abs. 2

Anstelle der gesetzten Punkte für den Sitz der Künstlersozialkasse wird „Wilhelmshaven“ eingefügt. Im Interesse der Verwaltungskostenersparnis und im Interesse einer Optimierung der Verwaltungsarbeit muß eine EDV-Anlage eingesetzt werden, die jederzeit für die anfallenden Arbeiten zur Verfügung steht und die von ihrer Größenordnung her einerseits den vielfältigen Aufgaben gewachsen, andererseits aber auch nicht zu komplex ist. In Wilhelmshaven können diese Bedingungen erfüllt werden, indem eine Anlage sowohl für die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung als auch für die Künstlersozialkasse eingerichtet wird. Hinzu kommt, daß Wilhelmshaven in einem Fördergebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ liegt und als Schwerpunktort gefördert wird.

Zu § 43 Abs. 2

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu § 49

Die Änderungen in Nummer 1 Buchstabe c (§ 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) sind erforderlich geworden, da durch das Strafvollzugsgesetz bereits ein Absatz 3 an § 2 AVG angefügt wurde.

Zu § 51

Durch die Neufassung sollen einmal die nach dem Regierungsentwurf nur für den Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgesehenen Möglichkeiten der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf eine Übergangszeit von fünf Jahren ausgedehnt werden. Damit eine äquivalente Sicherung vorliegt, wurden andererseits die Anforderungen an den Lebensversicherungsvertrag erhöht (Absatz 1 sowie Absatz 2 Nr. 1 und 2).

Ein zusätzlicher Befreiungstatbestand wurde für die Künstler und Publizisten eingeführt, die von einem Sozialwerk einer Verwertungsgesellschaft Leistungen erwarten können, die denen der gesetzlichen Rentenversicherung in etwa gleichwertig sind (Absatz 2 Nr. 3).

Die Befreiten sollen von den Vermarktern einen Entgeltzuschlag zur anteiligen Deckung ihrer Lebensversicherungsbeiträge verlangen können (Absatz 5).

Zu § 54

Die Änderung ist eine Folge des Hinausschiebens des Inkrafttretens (§ 60 Abs. 1).

Zu § 56

Nach den Ergebnissen der Anhörung erscheint ein Hebesatz von 5 vom Hundert ausreichend.

Die Neufassung ist Folge des Hinausschiebens des Inkrafttretens (§ 60 Abs. 1).

Zu §§ 57 und 58

Die Änderungen sind Folge des Hinausschiebens des Inkrafttretens (§ 60 Abs. 1).

Zu § 60

Es erscheint sinnvoll, der Künstlersozialkasse so viel wie möglich an Vorlaufzeit zu geben. Die Vorschriften über die Errichtung der Künstlersozialkasse und die Verwaltungsvorschriften (Absatz 2) sollen daher sobald wie möglich in Kraft gesetzt werden und die materiell-rechtlichen Vorschriften (Absatz 1) ein halbes Jahr später als im Regierungsentwurf vorgesehen.

C. Finanzielle Auswirkungen**1. Laufende Mehrausgaben des Bundes (§ 33)**

Es erscheint unbillig und verfassungsrechtlich bedenklich, die Vermarkter von Kunst und Publizistik auch insoweit zur Mitfinanzierung der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten heranzuziehen, als diese ihr Arbeitseinkommen gar nicht von Vermarktern, sondern unmittelbar durch Geschäfte mit Endabnehmern (z. B. Privatkunden) erzielen. Deshalb soll in diesem Umfang die andere Beitragshälfte nicht über die Künstlersozialabgabe, sondern durch einen Bundeszuschuß aufgebracht werden. Der Bundeszuschuß beträgt jährlich (dynamisiert) 75 Millionen DM, jedoch nach dem Regierungsentwurf nicht mehr als 17 v. H. der Gesamtausgaben der Künstlersozialkasse. Der Anteil der Selbstvermarktung am versicherungspflichtigen Einkommen beläuft sich nach Schätzungen auf etwa ein Drittel, so daß der Bund ein Drittel der anderen Beitragshälfte, also ein Sechstel der Gesamtausgaben der Künstlersozialkasse (rd. 17 v. H.) zu tragen hat.

Ebenfalls aus verfassungsrechtlichen Erwägungen (Vermeidung einer einseitigen Belastung der Auftraggeber mit den Verwaltungskosten) hat der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen vorgeschlagen, daß auch die laufenden Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse, die auf höchstens 6 Millionen DM geschätzt werden, aus dem Bundeszuschuß getragen werden sollen. Da der Bundeszuschuß in seiner absoluten Höhe im Gesetzentwurf begrenzt ist, entstehen durch die Änderung keine Mehrbelastungen für den Bund gegenüber den Haushaltsansätzen und den Ansätzen in der mittelfristigen Finanzplanung.

Durch die mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossene Hinausschiebung des Inkrafttretens werden 1981 Bundesmittel nicht mehr in Höhe von 50 Millionen DM, sondern nur in Höhe von 20 Millionen DM gebraucht, so daß sich hier der Haushaltsansatz für 1981 verringern wird.

2. Einmalige Mehrausgaben des Bundes**a) Bundeszuschuß für Verwaltungskosten (§ 58)**

In der Vorlaufzeit (Aufbauphase) der Künstler-sozialkasse werden die Verwaltungskosten für diese vom Bund getragen werden. Durch die Hinausschiebung des Datums des Inkrafttretens ergibt sich hier lediglich eine Verlängerung des Zeitraums, für den die Mittel bereitgestellt werden, nicht jedoch eine Veränderung in der Höhe (6 Millionen DM).

b) Bundesdarlehen (§ 57)

Das gleiche gilt für das Bundesdarlehen, durch das evtl. Anlaufschwierigkeiten beim Einzug der Künstlersozialabgabe überbrückt werden sollen. Auch hier führt die Terminverschiebung lediglich

zu einer Veränderung des Zeitraums, nicht jedoch zu Änderungen in der Höhe (maximal 150 Millionen DM).

3. Folgekosten des Gesetzes

a) Laufende Mehrausgaben nur insoweit, als Bund, Länder und Gemeinden Unternehmen betreiben oder finanzieren, die der Künstlersozialabgabe unterliegen.

b) Ob Steuermindereinnahmen bei Bund und Ländern infolge erhöhter Betriebsausgaben entstehen, die durch die Künstlersozialabgabe bei den Vermarktern von Kunst und Publizistik anfallen, ist zweifelhaft, da die Abgabe weitgehend überwälzbar sein dürfte.

Bonn, den 13. Mai 1980

Dr. Becker (Frankfurt) Lutz Schmidt (Kempten)

Berichterstatte

